

AZ 24.00 Nr. 835/6.1

An die
landeskirchlichen Dienststellen
und großen Kirchenpflegen

Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (KBG.EKD) zum 1. Januar 2010

Das KBG.EKD vom 10. November 2005 (ABI. EKD S. 551), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. November 2006 (ABI. EKD S. 515), welches seit dem 1. April 2007 auch für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evang. Landeskirche in Württemberg maßgebend ist (s. Ordnungsnummer 650 der landeskirchlichen Rechtssammlung), wird **zum 1. Januar 2010** auf Beschluss der 11. Synode der EKD vom 28. Oktober 2009 in einigen wesentlichen Punkten, wie etwa der maximalen Dauer einer Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis, der Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand sowie der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte geändert.

Insbesondere die folgenden wesentlichen und für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evang. Landeskirche in Württemberg unmittelbar wirksamen Neuregelungen sind beschlossen worden:

I. Beurlaubungen

- Beurlaubungen aus familiären oder anderen Gründen gemäß §§ 50, 51 KBG.EKD dürfen insgesamt eine Dauer von - **neu:** - **15** (bislang: 12) Jahren nicht überschreiten.
- Wird eine Beurlaubung - auch aus anderen als familiären Gründen - „bis zum Eintritt in den Ruhestand“ beantragt, so kann diesem grundsätzlich entsprochen werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Beurlaubungszeiträume dürfen allerdings insgesamt die Höchstdauer von 15 Jahren nicht überschreiten.

II. Ruhestand

- Die **Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand wird erhöht.**
Sie wird mittelfristig erst mit Vollendung des - **neu:** - **67.** (bislang: 65.) Lebensjahres erreicht. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten künftig mit dem Ende des Monats kraft Gesetzes in den Ruhestand, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden.

- Für Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher gilt weiterhin die Sonderregelung des § 13 AG KBG.EKD, wonach diese mit dem Ende des Schuljahrs, Semesters oder Lehrgangs in den Ruhestand treten, in dem sie das 64. Lebensjahr vollenden. Eine Anpassung dieser Bestimmung ist im Zuge einer künftigen Gesetzesänderung des Landes Baden-Württemberg möglich.

Die Anhebung der Regelaltersgrenze erfolgt gestaffelt.
Kirchenbeamtinnen oder -beamte, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, sind nicht betroffen.

Für ab dem 1. Januar 1947 Geborene wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Altersgrenze	
	Jahr	Monat
1947	65	1
1948	65	2
1949	65	3
1950	65	4
1951	65	5
1952	65	6
1953	65	7
1954	65	8
1955	65	9
1956	65	10
1957	65	11
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10

Der Ruhestandseintritt kann von der obersten Dienstbehörde im dienstlichen Interesse und mit Zustimmung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin um jeweils längstens ein Jahr bis zu insgesamt drei Jahren hinausgeschoben werden.

- **Auch das Antragsruhestandsalter für Schwerbehinderte ist angehoben worden.**

So können Schwerbehinderte mittelfristig erst mit Vollendung des - neu: - **62.** (bislang: 60.) Lebensjahres ihre Versetzung in den Ruhestand beantragen.

Auch hier erfolgt die Anhebung gestaffelt. Vor dem 1. Januar 1952 Geborene sind von der Änderung nicht betroffen.

Für ab dem 1. Januar 1952 Geborene wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Altersgrenze	
	Jahr	Monat
1952		
Januar	60	1
Februar	60	2
März	60	3
April	60	4
Mai	60	5
Juni bis Dezember	60	6
1953	60	7
1954	60	8
1955	60	9
1956	60	10
1957	60	11
1958	61	0
1959	61	2
1960	61	4
1961	61	6
1962	61	8
1963	61	10

Dem entsprechend ist eine Reaktivierung Schwerbehinderter künftig vor Vollendung des - **neu: - 62.** (bislang 60.) Lebensjahres möglich, wenn die Gründe für die Ruhestandsversetzung weggefallen sind. Auch hier gelten die oben dargestellten Übergangsregelungen.

Sind Kirchenbeamtinnen und -beamte seit fünf Jahren im Ruhestand und erreichen Sie die Regelaltersgrenze innerhalb von 10 Jahren, so bedarf eine Reaktivierung jedoch ihrer Zustimmung.

Hartmann
Oberkirchenrat